

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31134 Hildesheim

Per Postzustellungsurkunde an
SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG
z. Hd. Herr Helge Ahrens
Berliner Platz 1
25524 Itzehoe

bearbeitende Dienststelle
Umweltamt (208)
Diensträume Hildesheim
Marie-Wagenknecht-Str. 3
Ansprechpartner/in **Raum**
Jörg Engel 425
Kontakt
Telefon: 05121 309-4252
Fax: 05121 309 95-4252
joerg.engel@landkreishildesheim.de

Vorab per E-Mail an: h.ahrens@sab-windteam.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
06.06.2023

Mein Zeichen / Mein Schreiben
(208) 32 30 30 – WK-10-23/06

Datum
22.09.2025

Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) auf Grundlage einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 10 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 im Windpark Esbeck
(Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Ahrens,

hinsichtlich Ihres o. g. Antrages auf Feststellung der UVP-Pflicht vom 06.06.2023 gem. § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UVPG ergeht nachfolgende Entscheidung:

I. Entscheidung

Ihrem Antrag vom 06.06.2023 gem. § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UVPG auf Feststellung, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) für das o. g. Vorhaben besteht, wird stattgegeben.

Dementsprechend wird hiermit auf Grundlage einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 10 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass für das geplante Vorhaben, hier die Errichtung und Betrieb von drei WEA im Windpark Esbeck, eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Die Kosten dieses Verfahrens haben Sie zu tragen. Die Höhe der Kosten wird sich aus dem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid des anschließenden Genehmigungsverfahrens ergeben.

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 8008 · www.landkreishildesheim.de

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADEHIK21

Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT

Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

II. Begründung

Mit Antrag vom 06.06.2023 haben Sie gem. § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UVPG die Feststellung beantragt, dass für Ihr Vorhaben, hier der Errichtung und des Betriebs von drei Windenergieanlagen im Windpark Esbeck vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nennleistung von 5,56 MW, einer Nabenhöhe von 166,6 m und einem Rotordurchmesser von 160 m, im Außenbereich der Stadt Elze, OT Esbeck, keine UVP-Pflicht besteht.

Die geplanten drei WEA entsprechend der eingereichten Unterlage der Vorhabenträgerin müssen i. S. d. § 10 UVPG als kumulierendes Vorhaben bewertet werden, dass nachträglich zu einem bereits errichteten Windpark (WP Benstorf mit 5 WEA) hinzutritt.

Durch Hinzuziehung der drei geplanten WEA zu den Bestandsanlagen des Windpark Benstorf ist hier von einer Windfarm mit insgesamt 8 WEA gem. § 2 Abs. 5 UVPG auszugehen. Die kumulierenden Vorhaben erreichen zusammen als Windfarm somit die Prüfwerte, hier der Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 zum UVPG, für eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls. Es ist somit gem. § 10 Abs.2 UVPG i. V. m. Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die geplanten drei WEA durchzuführen.

Rechtsgrundlage für diese Feststellung ist somit § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 i. V. m. § 10 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 3-7 UVPG.

Hierfür ist gemäß laufender Nummer 8.1 der Anlage der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) der Landkreis Hildesheim für die Durchführung des Verfahrens zuständig.

Die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles wurde gem. § 10 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durch den Landkreis Hildesheim durchgeführt. Hierzu wurden das Umweltamt, das Bauordnungsamt und die Ordnungseinheit Kreisentwicklung und Infrastruktur – Raumordnung sowie die Stadt Elze gehört.

1. Bauordnungsamt

Die in Rede stehenden Grundstücke liegen südwestlich des Ortsteils Esbeck im Außenbereich der Stadt Elze. Ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB besteht für diesen Bereich der Gemarkung Esbeck nicht. Dem Grundsatz folgend, dass der im Zusammenhang bebaute Ortsteil mit der letzten Bebauung endet, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit der vorgesehenen Bebauung somit nach § 35 BauGB.

Gemäß dieser Vorschrift sind unter anderem Vorhaben, die der Nutzung der Windenergie dienen im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Die Stadt Elze hat mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes von dem Instrument der Steuerung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch gemacht und Standorte für die Nutzung von Windenergie in ihrem Gebiet dargestellt. Planerische Zielsetzung dieser Flächennutzungsplanänderung ist die positive Standortausweisung für Windenergieanlagen mit gleichzeitiger grundsätzlicher Ausschlusswirkung auf den übrigen Flächen der Gemeindegebiete i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Mit Urteil des BVerwG vom 29.10.2020 4 CN 20/19 wurde nach Prüfung durch die Kommunalaufsicht des Landkreis Hildesheim festgestellt, dass die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes an einem Veröffentlichungsmangel leidet und somit keine Ausschlusswirkung mehr besteht. Somit sind die Anlagen planungsrechtlich privilegiert und zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Das Vorhaben liegt nicht innerhalb einer im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Sondergebietsfläche für Windenergie.

Da aktuell keine öffentlichen Belange bekannt sind, die dem Vorhaben entgegenstehen, ist das Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB zulässig, sobald die Stadt Elze ihr erforderliches Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt und bestätigt, dass die ausreichende Erschließung gesichert ist.

2. Kreisentwicklung und Infrastruktur – Raumordnung

Die geplanten Anlagen liegen im Bereich eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung. Die Errichtung entspricht somit den Zielen der Raumordnung. Dabei liegen die Anlagen nicht vollumfänglich im Vorranggebiet. Sie entsprechen immer noch den Zielen der Raumordnung.

3. Umweltamt

3.1. Untere Abfallbehörde

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken. Die Notwendigkeit der Durchführung einer UVP ist insofern nicht ersichtlich.

3.2. Untere Bodenschutzbehörde

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken. Die Notwendigkeit der Durchführung einer UVP ist insofern nicht ersichtlich.

3.3. Untere Naturschutzbehörde

In Esbeck sollen im planerischen Außenbereich 3 Windkraftanlagen in Nähe der 5 im Landkreis Hameln-Pyrmont bereits bestehenden Anlagen errichtet werden. Die Vorhabenträgerin hat die maßgeblich zu beachtenden naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Belange in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Vorhaben ermittelt und dargestellt und im Zuge der Planung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu den anzuwendenden gesetzlichen Grundlagen, den methodischen Standards, den Bewertungsergebnissen und der Ableitung von erforderlichen Kompensationsmaßnahmen bzw. der Ersatzgeldzahlung gem. § 15 BNatSchG abgestimmt. Herfür sind neben den Bestimmungen zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz des BNatSchG insbesondere auch unmittelbar geltende Regelungen des WindBG und des BImSchG anzuwenden. Im Rahmen der allgemeinen UVP-Vorprüfung wird nach Bestimmung des BNatSchG jedoch nicht die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP ausgelöst.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde und erfolgter Prüfung der vorgelegten Unterlagen zur UVP-Prüfung kann durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des BNatSchG mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Damit werden durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verursacht. Die Notwendigkeit der Durchführung einer UVP ist insofern nicht ersichtlich.

3.4. Untere Wasserbehörde

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken. Die Notwendigkeit der Durchführung einer UVP ist insofern nicht ersichtlich.

4. Stadt Elze

Die Stadt Elze hat mit Schreiben vom 16.09.2025 ihr gemeindliches Einvernehmen gem. § 36 i. V. m. §§ 33 bis 35 BauGB erteilt und erklärt, dass die verkehrliche Erschließung und die Erschließung mit Ver- und Entsorgungsanlagen gesichert ist.

Zwar werden durch die geplanten 3 WEA als kumulierendes Vorhaben mit den 5 Bestandsanlagen zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung nach Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG erstmals erreicht. Im Ergebnis hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 10 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1, 3-7 UVPG jedoch ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Vorliegend besteht somit keine UVP-Pflicht.

Ihrem Antrag vom 06.03.2023 gem. § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UVPG auf Feststellung der UVP-Pflicht des o. g. Vorhabens und damit auf Feststellung, dass keine UVP erforderlich ist, ist damit stattzugeben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gem. § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG ist die Feststellung der UVP-Pflicht nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Feststellung beruht auf einer allgemeinen Vorprüfung, sodass gem. § 5 Abs. 3 S. 2 UVPG, die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen ist, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Engel', written in a cursive style.

Engel